

b) Vergleich mit dem Grenzwert

Der Wert für diffuse Emissionen (E tief diff) wird als Anteil zum Lösungsmittleinsatz (I) ausgedrückt, der sich nach der folgenden Beziehung berechnet:

$$I = I/1 + I/2$$

$$E \text{ tief diff (in \%)} = (F \times 100) : I$$

Der ermittelte Wert ist mit dem Grenzwert für diffuse Emissionen zu vergleichen.

2.3 Überprüfung der Einhaltung des Gesamtemissionsgrenzwertes (§ 12 Abs. 2)

Um die Einhaltung eines Gesamtemissionsgrenzwertes für halogenierte organische Verbindungen zu überprüfen, ist die Lösungsmittelbilanz zur Ermittlung der Emissionen (E) zu erstellen. Die Emissionen lassen sich nach der folgenden Beziehung berechnen:

$$E = F + O/1$$

F sind die gemäß Z.2.2 lit. a bestimmten diffusen Emissionen. Die ermittelte Emission ist dann durch die Menge (kg) an gereinigtem und trockenem Putzgut zu dividieren und anschließend mit dem festgelegten Gesamtemissionsgrenzwert zu vergleichen.

Anhang 2
(§ 15 Abs. 1)

Meldung von Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 HAV

An die Bezirkshauptmannschaft
An den Magistrat der Stadt

1. Name der Firma:
2. Standort der Anlage:
Adresse:
3. Anlage:
 - a) genaue Bezeichnung (zB Erzeuger, Typ, Baujahr):
 - b) Zuordnung der Anlage:
 - o Chemisch-Reinigung, o Oberflächenreinigung, o Sonstige (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - c) IPPC-Anlage o ja, o nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)
4. Genehmigungsstand der Anlage:
 - a) o bestehender Altbestand, o Neugenehmigung, o Änderung, o Ausnahmegenehmigung von der HAV (für die letzten drei Jahre Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - b) genehmigt mit Bescheid vom, GZ, der /des
 - c) bei Ausnahmegenehmigung:
Bescheid vom, GZ, der /des
Ausnahme von §
kurze Beschreibung der Ausnahme:
5. Emissionen:
 - a) Bezeichnung des emittierten halogenierten organischen Lösungsmittels:

	Grenzwert (mg/m ³)	Art der Überwachung (k/nk) *1)	Intervalle bei nicht kont. Überwachung *2)
Abgas (gem. § 8)			
Luft in der wasserungesättigten Bodenzone (gem. § 23)	10		
Konzentration in der			

